

**KV-Nr.: 238**

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus  
10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.**

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf  
Vollständigkeit zu überprüfen.**

**Dr. Bunge & Begemann**  
RECHTSANWÄLTE

59929 Brilon  
Bahnhofstraße 41  
Telefon 02961/964 58-0  
Telefax 02961/17 22 02

Dr. Horst Bunge  
Gerda Begemann  
Hendrik Lutz  
Christian Fröhlich

Brilon, den 08. 10.2007

An das  
Verwaltungsgericht Arnsberg  
Jägerstraße 1  
59818 Arnsberg



**K l a g e**

des Richard Sommer, Im Kissen 2, 59929 Brilon,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Bunge & Begemann, Bahnhofstraße 41,  
59929 Brilon,

gegen

den Bürgermeister der Stadt Brilon, Am Markt 1, 59929 Brilon,

Beklagten,

wegen: Anfechtung

Namens und in - beigefügter - Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und beantragen,

1. den Bescheid des Beklagten vom 18.07.2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.09.2007 aufzuheben,
2. die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen.

**B e g r ü n d u n g:**

Der Kläger ist Halter des Schäferhundes "Benno". Der Rüde wiegt 32 kg und hat eine Widerristhöhe von 62 cm. "Benno" ist ein sehr gut erzogener Hund und gehorcht dem Kläger aufs Wort. Er ist bislang noch nie entlaufen und hat auch noch nie einen

Menschen oder ein anderes Tier gebissen bzw. anderweitig verletzt. "Benno" ist sehr zutraulich und alles andere als gefährlich.

Mit Schreiben vom 01.06.2007 wies der Beklagte den Kläger auf seine Pflichten nach dem Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW) hin. Gleichzeitig fragte er an, ob "Benno" fälschungssicher mit einem Mikrochip gekennzeichnet sei, und bat den Kläger dies gegebenenfalls gegenüber dem Beklagten nachzuweisen. Der Kläger teilte dem Beklagten daraufhin telefonisch mit, dass er medizinische Bedenken im Hinblick auf die Kennzeichnung seines Hundes mit einem Mikrochip habe.

Nach Einholung einer veterinärmedizinischen Stellungnahme des Amtstierarztes des Hochsauerlandkreises vom 10.07.2007 gab der Beklagte dem Kläger mit Ordnungsverfügung vom 18.07.2007 (**Anlage 1**) auf, binnen zwei Wochen nach Bestandskraft der Verfügung die fälschungssichere Kennzeichnung von "Benno" mit einem Mikrochip vorzunehmen und dies dem Beklagten nachzuweisen. Für den Fall der Nichtbefolgung drohte er ihm ein Zwangsgeld in Höhe von 300 Euro oder die Ersatzvornahme an. Die Kennzeichnung mit einem Mikrochip sei im Allgemeinen und auch bei "Benno" tiermedizinisch unbedenklich.

Gegen den Bescheid vom 18.07.2007, den der Kläger am 20.07.2007 erhalten hat, erhob er mit Schreiben vom 25.07.2007 Widerspruch. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 26.09.2007 (**Anlage 2**) - dem Kläger zugestellt am 28.09.2007 - zurückgewiesen.


Der Bescheid des Beklagten vom 18.07.2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.09.2007 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Zunächst unterliegt "Benno" schon gar nicht der Kennzeichnungspflicht. Denn es handelt sich gar nicht um einen "gefährlichen Hund" im Sinne des LHundG NRW.

Es trifft des weiteren zwar zu, dass - wie in der veterinärmedizinischen Stellungnahme des Amtstierarztes des Hochsauerlandkreises vom 10.07.2007 beschrieben - die Kennzeichnung mittels Mikrochip grundsätzlich tiermedizinisch unbedenklich ist. Die Injektion ist im Hinblick auf die Belastung des Tieres mit einer Impfung vergleichbar. Von dem Chip selbst geht keine gesundheitliche Belastung oder gar Gefährdung des Tieres aus. Komplikationen sind nahezu ausgeschlossen. Bei "Benno" ist jedoch zu berücksichtigen, dass er nach längerer Belastung Ermüdungserscheinungen zeigt. Insoweit nehmen wir auf das Attest des Tierarztes Dr. med. vet. Jörg Vonnahme Bezug (**Anlage 3**). Die Kennzeichnung mit einem Mikrochip ist ihm nicht zuzumuten.

Darüber hinaus ist bislang nicht berücksichtigt worden, dass "Benno" sich ausschließlich auf dem Firmengelände des Klägers aufhält. Der Kläger betreibt im Briloner Gewerbegebiet einen Baustoffhandel. "Benno" hält sich ausschließlich auf dem Firmengelände auf und bewacht dort den Betrieb. Eine Kennzeichnung mit einem Mikrochip ist deshalb im hier vorliegenden Fall auch gar nicht erforderlich.

Schließlich haben wir Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der im LHundG NRW generell angeordneten Kennzeichnungs- und Nachweispflicht. Wir sehen diese Verpflichtung als unverhältnismäßigen Eingriff an, wenn der Hund - wie auch hier - bereits eine Tätowierung zur Kennzeichnung aufweist. So findet sich im

Ohr von "Benno" eine Tätowierungsnummer, durch die eine Identifizierung über die Zuchtverbände und die Züchter möglich ist. Der Nummerncode ist bei "Benno" auch nach mehr als fünf Jahren noch nahezu genauso gut lesbar wie am Tag der Tätowierung. Die Tätowierung ist kurz nach seiner Geburt erfolgt und wurde - wie generell üblich - unter Narkose vorgenommen, so dass "Benno" nichts von der Tätowierung gespürt hat.

  
Dr. Bunge  
(Rechtsanwalt)

**Auf den Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht sowie der Anlage 2 hat das LJPA verzichtet.**



Stadt Brilon  
Stadt des Waldes im  
Hochsauerlandkreis

Anlage 1

- Kopie -

Herrn  
Richard Sommer  
Im Kissen 2  
59929 Brilon

Am Markt 1  
59929 Brilon

32  
Abteilung für öffentliche  
Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt:  
Sonja Susewind

Telefon:  
02961/982-42

E-Mail:  
sonja.susewind@brilon.de

Az: 32/so/34-07

Datum: 18.07.2007

## Kennzeichnung Ihres Schäferhundes "Benno" mit einem Mikrochip

Sehr geehrter Herr Sommer,

hiermit ergeht Ihnen gegenüber folgende

### Ordnungsverfügung:

1. Ihnen wird aufgegeben, den von Ihnen gehaltenen Hund "Benno" (Rasse: Deutscher Schäferhund, Geschlecht: männlich, Geburtsdatum: 02.02.2002) bis spätestens zwei Wochen nach Bestandskraft dieser Verfügung mit einem fälschungssicheren Mikrochip (elektronisch lesbare Marke) zu kennzeichnen und dies mir gegenüber nachzuweisen.

2. Für den Fall der Nichtbefolgung des Gebotes aus Ziffer 1 dieser Verfügung drohe ich Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von 300 Euro oder die Ersatzvornahme an.

### Rechtsgrundlagen:

Vom Abdruck der Rechtsgrundlagen hat das LJPA zu Prüfungszwecken abgesehen.

### Gründe:

Ihr Hund "Benno" wiegt 32 kg und hat eine Widerristhöhe von 62 cm. Sie sind damit Halter eines großen Hundes im Sinne des Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW).

Mit Schreiben vom 01.06.2007 habe ich Sie auf Ihre Pflichten nach dem LHundG NRW hingewiesen. Ich habe gleichzeitig angefragt, ob Ihr Hund mit einem Mikrochip gekennzeichnet ist, und Sie gebeten - falls dies der Fall sein sollte - dies mir gegenüber nachzuweisen. Sie haben daraufhin telefonisch mitgeteilt, dass Sie medizinische Bedenken im Hinblick auf die Kennzeichnung Ihres Hundes mit einem Mikrochip hätten. Weitere Ausführungen erfolgten jedoch nicht.

Ich habe daraufhin eine veterinärmedizinische Stellungnahme des Amtstierarztes des Hochsauerlandkreises eingeholt. Nach dieser Stellungnahme vom 10.07.2007 wird bei der Kennzeichnung des Hundes ein mit einem ca. 1 cm langen und 1 bis 2 mm dicken Glaszylinder ummantelter Mikrochip mittels einer scharfen Einmalkanüle auf der linken Halsseite unter die Haut des Tieres injiziert. Die Belastung für das Tier besteht nur in Form der einmaligen Injektion, die vergleichbar mit einer Impfung ist. Die Injektion ist schmerzfrei, einer Betäubung oder einer Narkose bedarf es nicht. Der Chip liegt sodann reaktionslos unter der Haut. Er hat ein Tierleben lang Bestand und ist beliebig oft auslesbar. Von dem Chip selbst geht keine gesundheitliche Belastung oder gar Gefährdung des Tieres aus. Komplikationen sind nahezu ausgeschlossen.

Nach dem LHundG NRW kann ich die notwendigen Anordnungen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr, insbesondere Verstöße gegen das LHundG NRW abzuwehren. Auch wenn Sie die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit zur Haltung eines großen Hundes besitzen, für den Hund "Benno" eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen und dies mir gegenüber nachgewiesen haben, sind Sie gleichwohl ihrer Pflicht zur fälschungssicheren Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip und der entsprechenden Nachweisführung mir gegenüber bislang nicht nachgekommen. Ihre Hundehaltung entspricht deshalb nicht dem LHundG NRW.

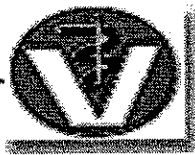
Aus diesem Grund habe ich mich unter Abwägung aller Umstände dazu entschlossen, die Kennzeichnung des Hundes "Benno" mit einem Mikrochip und die entsprechende Nachweisführung mir gegenüber anzuordnen und zugleich Zwangsmittel anzudrohen. Diese Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig. Im Interesse der Allgemeinheit kann eine weiterhin fehlende Kennzeichnung Ihres großen Hundes mit einem Mikrochip nicht länger hingenommen werden. Es ist dringend geboten, den Hund "Benno" bei einem eventuellen Entlaufen sofort und umgehend seinem Halter zuzuordnen zu können.

Im Auftrag

  
(Susewind)

**Auf den Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung hat das LJPA verzichtet.**

**Auf den Abdruck der veterinärmedizinischen Stellungnahme des Amtstierarztes des Hochsauerlandkreises vom 10.07.2007 hat das LJPA verzichtet. Sie hat den wiedergegebenen Inhalt.**



Praxis Dr. med. vet.  
Jörg Vonnahme  
Tierarzt

Anlage 3

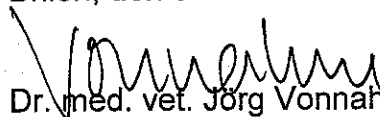
Dr. med. vet. Jörg Vonnahme, Altenbürener Straße 2, 59929 Brilon

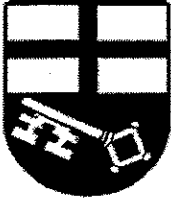
- Kopie -

### Tierärztliche Bescheinigung

Hiermit wird bescheinigt, dass sich der Schäferhund "Benno" von Herrn Richard Sommer, Im Kissen 2, 59929 Brilon, seit Mitte 2006 in meiner tierärztlichen Behandlung befindet. Er zeigt nach Angaben von Herrn Sommer nach längerer Belastung Ermüdungserscheinungen. Die Zeitdauer der Behandlung kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden.

Brilon, den 07.10.2007

  
Dr. med. vet. Jörg Vonnahme  
- Tierarzt -



Stadt Brilon  
Stadt des Waldes im  
Hochsauerlandkreis

An das  
Verwaltungsgericht Arnsberg  
Jägerstraße 1  
59818 Arnsberg



Am Markt 1  
59929 Brilon

32  
Abteilung für öffentliche  
Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt:  
Sonja Susewind

Telefon:  
02961/982-42

E-Mail:  
sonja.susewind@brilon.de

Az: 32/so/34-07

Datum: 29.11.2007

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

**Sommer ./. Bürgermeister der Stadt Brilon**  
12 K 387/07

wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

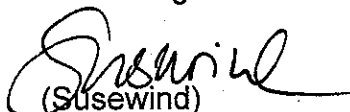
### Begründung:

Zur Begründung wird - um Wiederholungen zu vermeiden - insbesondere Bezug genommen auf den Inhalt der angegriffenen Ordnungsverfügung vom 18.07.2007. Meinen Verwaltungsvorgang füge ich bei.

Die vorgelegte Bescheinigung des behandelnden Tierarztes vom 07.10.2007 führt zu keiner abweichenden Beurteilung.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken, insbesondere hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der generellen Verpflichtung zur Kennzeichnung großer Hunde mit Hilfe eines Mikrochips nach dem LHundG NRW, vermag ich nicht zu teilen. Es besteht kein gleich geeignetes, aber milderes Mittel.

Im Auftrag

  
(Susewind)



Öffentliche Sitzung  
des Verwaltungsgerichts Arnsberg  
12. Kammer 12 K 387/07

Arnsberg, den 03.12.2007

**Anwesend:**

Richter am Verwaltungsgericht Reermann  
als Einzelrichter

VG-Angestellte Pelzer  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn: 10.45 Uhr      Ende: 11.15 Uhr

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

des Richard Sommer, Im Kissen 2, 59929 Brilon,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Bunge & Begemann, Bahnhofstraße 41, 59929 Brilon,

gegen

den Bürgermeister der Stadt Brilon, Am Markt 1, 59929 Brilon,

Beklagten,

wegen: Hundehaltung

erscheinen in dem Termin zur mündlichen Verhandlung nach Aufruf der Sache:

1. Der Kläger persönlich und Rechtsanwalt Dr. Bunge
2. Für den Beklagten: Frau Susewind mit Terminvollmacht

Der Einzelrichter eröffnet die mündliche Verhandlung.

Die Beteiligten verzichten auf die Verlesung des Sachberichts.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Beteiligten erörtert.

Der Einzelrichter weist sodann auf Folgendes hin:

(...)

**Vom Abdruck des gerichtlichen Hinweises hat das LJPA zu Prüfungszwecken abgesehen.**

Die Vertreterin des Beklagten erklärt:

"Ich hebe Ziff. 2 der Ordnungsverfügung vom 18.07.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.09.2007 auf."

v.u.g.

Sodann erklären der Prozessbevollmächtigte des Klägers und die Vertreterin des Beklagten:

"Insoweit erklären wir den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt."

v.u.g.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 18.07.2007 - soweit nicht bereits aufgehoben - in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.09.2007 aufzuheben.

Die Vertreterin des Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

v.u.g.

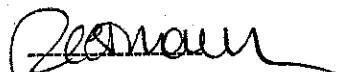
Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, ihre Anträge zu begründen.


Es ergeht folgender **Beschluss**:

Eine Entscheidung wird am Ende der Sitzung verkündet.

v.u.g.

Der Einzelrichter schließt die mündliche Verhandlung.

  
Reermann  
(Einzelrichter)

  
Pelzer  
(Protokollführerin)

### Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Sie ergeht am **03.12.2007**. Eine Entscheidung über den Streitwert ist entbehrlich.

Auf die von den Beteiligten angesprochenen rechtlichen Aspekte ist in gutachterlicher Form auch dann einzugehen, wenn diese für die letztlich vorgeschlagene gerichtliche Entscheidung nicht sämtlich tragende Bedeutung haben sollten.

Wird ein (weiterer) rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist.

Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Von einer Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ist abzusehen. Eine Entscheidung über die Kosten ist zu treffen.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt.

Es ist davon auszugehen, dass die Übertragung auf den Einzelrichter ordnungsgemäß erfolgt ist.

Nicht abgedruckte Schriftstücke haben den wiedergegebenen Inhalt.

Die Vorschriften des Zweiten Gesetzes zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz II) vom 19.09.2007 finden **keine** Anwendung.

Dem Vortrag liegt das Verfahren VG Arnsberg 3 K 840/04 (nachfolgend OVG Münster 5 A 592/05) zugrunde. Dieser Vermerk erhebt **keinen Anspruch auf Vollständigkeit**. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben. **Textkontrolle: LHundG NRW, OBG NRW, VwVG NRW, VwGO**

### A. Zulässigkeit

Hinsichtlich **Ziff. 2** des Bescheides vom 18.07.2007 (Zwangsmittelandrohung) dürfte das Verfahren analog § 92 Abs. 3 VwGO - deklaratorisch - einzustellen sein, weil die Beteiligten die Hauptsache insoweit in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend für erledigt erklärt haben. Im Übrigen ist die Klage hinsichtlich **Ziff. 1** des Bescheides als Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 1. Alt. VwGO zulässig.

### B. Begründetheit

Die Klage dürfte jedoch unbegründet sein. Die in Ziff. 1 des Bescheides angeordnete Kennzeichnung des Hundes "Benno" mit einem Mikrochip und die gleichzeitig aufgegebene Nachweisführung über die Kennzeichnung dürften rechtmäßig sein und den Kläger daher nicht in seinen Rechten verletzen (vgl. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

**I. Ermächtigungsgrundlage** dürfte § 12 Abs. 1 LHundG NRW sein. Danach kann die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes, abzuwehren.

**II. Die formelle Rechtmäßigkeit**, insbesondere die Zuständigkeit des Beklagten dürfte gegeben sein. Zuständige Behörden sind nach § 13 S. 1 LHundG NRW die örtlichen Ordnungsbehörden, in deren Bereich der Hund gehalten wird (Haltungsort). Nach § 3 Abs. 1 1. Hs. OBG NRW nehmen die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden die Gemeinden wahr.

**III. Ziff. 1** des Bescheides vom 18.07.2007 dürfte auch **materiell rechtmäßig** sein.

**1.** Eine im Einzelfall bestehende Gefahr, insbesondere ein **Verstoß gegen das LHundG NRW** dürfte vorliegen. Der Kläger hat es entgegen **§ 11 Abs. 2 S. 1 LHundG NRW** unterlassen, den Hund "Benno" mit einem Mikrochip zu kennzeichnen und dies gegenüber dem Beklagten nachzuweisen. Der Kläger ist zur Kennzeichnung des Hundes verpflichtet, weil er Halter eines "großen Hundes" i.S.d. § 11 Abs. 1 LHundG NRW ist. "Benno" hat eine Widerristhöhe von 62 cm und ein Gewicht von 32 kg und erfüllt damit sowohl die 1. als auch die 2. Alternative des § 11 Abs. 1 LHundG NRW. Für die Kennzeichnungs- und Nachweispflicht nach § 11 Abs. 2 S. 1 LHundG NRW ist es entgegen der Auffassung des Klägers unerheblich, dass der klägerische Hund kein "gefährlicher Hund" i.S.d. § 3 Abs. 1 LHundG NRW ist.

Es dürften auch **keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit** der in § 11 Abs. 2 S. 1 LHundG NRW angeordneten Kennzeichnungs- und Nachweispflicht bestehen. Insbesondere erweist sich die generelle Verpflichtung zur Kennzeichnung "großer Hunde" mit Hilfe eines Mikrochips nicht als unverhältnismäßiger Eingriff. Es besteht ein unabweisbares ordnungsrechtliches Bedürfnis, "große Hunde" aufgrund des ihnen eigenen höheren Gefährdungspotentials bei besonderer körperlicher Kraft möglichst umgehend und dauerhaft einem Halter zuordnen zu können. Die Kennzeichnung ermöglicht generell eine bessere Kontrolle des Hundes und kann dadurch auch eine verhaltenssteuernde Wirkung entfalten, indem sie die Hundhalter zur Erfüllung ihrer Pflichten anhält. Es ist nicht ersichtlich, dass eine andere Kennzeichnungsmethode gleich effektiv, aber für die Tiere insgesamt schonender wäre. Eine Tätowierung dürfte nicht in gleicher Weise wie der Mikrochip die Möglichkeit zur schnellen Identifizierung und Zuordnung des Hundes bieten. Der Kläger räumt selbst ein, dass aufgrund derartiger Tätowierungsnummern eine Identifizierung nur über die Zuchtverbände und die Züchter möglich ist. Mit Hilfe eines Mikrochips kann die zuständige Ordnungsbehörde den Halter aber unmittelbar und direkt feststellen. Zudem können Tätowierungen einem Alterungsprozess unterworfen sein, der die Lesbarkeit nach einigen Jahren nachhaltig beeinträchtigen kann. Des weiteren dürfte sich auch eine Manipulation der für die Tätowierung verwendeten Nummerncodes nicht ausschließen lassen. Schließlich ist auch nicht ersichtlich, dass eine Kennzeichnung mit Hilfe einer Tätowierung - die im Unterschied zum Mikrochip regelmäßig eine Betäubung erfordert - mit weniger Schmerzen und Belastungen für das betroffene Tier verbunden wäre. Von dem Mikrochip gehen grundsätzlich - auch nach Auffassung des Klägers - keine gesundheitlichen Belastungen oder Gefährdungen für den Hund aus; er stellt keine wesentliche bzw. unverhältnismäßige Belastung dar (vgl. OVG Münster Beschl. v. 05.03.2004 - 5 B 2640/03, juris).

**2.** Der Beklagte dürfte auch das ihm zustehende **Ermessen** ("kann die notwendigen Anordnungen treffen") erkannt und im konkreten Fall fehlerfrei ausgeübt haben (§ 114 S. 1 VwGO). Es dürfte unter den hier vorliegenden Umständen nicht zu beanstanden sein, dass der Beklagte die Kennzeichnung des Hundes "Benno" mit einem Mikrochip angeordnet und einen entsprechenden Nachweis verlangt hat. Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht sieht das Gesetz nämlich nicht vor. Es ist zudem aber auch nicht ersichtlich, dass aus tiermedizinischen Gründen wegen der konstitutiven Beschaffenheit des klägerischen Hundes von der Kennzeichnung abzusehen wäre. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der mit der Setzung des Mikrochips verbundene grundsätzlich geringfügige Eingriff für "Benno" gravierende gesundheitliche Folgen haben würde. Dies dürfte insbesondere auch der Bescheinigung des Tierarztes Dr. med. vet. Vonnahme nicht zu entnehmen sein. Danach befindet sich der Hund zwar seit Mitte 2006 dort in Behandlung. Aus dem Schreiben geht jedoch weder der Grund der Behandlung eindeutig hervor noch, dass die behandelte Erkrankung der Setzung des Mikrochips entgegenstehen könnte. Die von dem Kläger beobachteten - vom Tierarzt aber nicht einmal selbst bestätigten - Ermüdungserscheinungen nach längerer Belastung dürften einer Kennzeichnung mit einem Mikrochip angesichts der Geringfügigkeit des Eingriffs jedenfalls nicht entgegenstehen. Auch der Umstand, dass "Benno" nach den Angaben des Klägers ausschließlich auf dem Firmengelände des Klägers gehalten wird, dürfte nicht dazu führen, dass der Beklagte von der Anordnung hätte absehen müssen. Es kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Hund das Firmengelände ungewollt oder auch gewollt - z.B. für Tierarztbesuche - verlässt.

### C. Kostenentscheidung

Der Kläger dürfte die Kosten des Verfahrens zu tragen haben (§§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 2 S. 1 VwGO). Es entspricht wohl auch hinsichtlich des in der Hauptsache für erledigt erklärten Teils des Rechtsstreits billigem Ermessen, dem Kläger die Kosten aufzugeben. Die vom Beklagten in der mündlichen Verhandlung aufgehobene Zwangsmittelandrohung war zwar rechtswidrig und verletzte den Kläger in seinen Rechten. Dies folgt daraus, dass sich die Androhung nach § 63 Abs. 3 S. 1 VwVG NRW auf bestimmte Zwangsmittel beziehen muss. Werden mehrere Zwangsmittel androht, ist nach § 63 Abs. 3 S. 2 VwVG NRW anzugeben, in welcher Reihenfolge sie angewendet werden sollen. Die hier vorgenommene rein alternative Androhung von "Zwangsgeld in Höhe von 300 € oder Ersatzvornahme" genügt diesem Bestimmtheitsanfordernis nicht. Zudem ist die Androhung gemäß § 63 Abs. 6 VwVG NRW förmlich zustellen, und zwar auch dann, wenn sie - wie hier - mit dem zugrunde liegenden Verwaltungsakt verbunden wird und für diesen keine Zustellung vorgeschrieben ist. Eine Zustellung des Bescheides vom 18.07.2007 ist hier aber nicht erfolgt. Trotz des voraussichtlichen teilweisen Obsiegens des Klägers widerspräche eine teilweise Kostentragungspflicht des Beklagten wohl nicht der Billigkeit, weil dieser bei Fortführung des Verfahrens nur zu einem geringen Teil unterlegen wäre und sich der Streit um die Zwangsmittelandrohung nicht kostenmäßig auswirkt (Rechtsgedanke aus § 155 Abs. 1 S. 3 VwGO). Wird - wie hier - in dem angefochtenen Bescheid neben der Grundverfügung zugleich ein Zwangsgeld oder die Ersatzvornahme angedroht, so bleibt dies für die Streitwertfestsetzung grundsätzlich außer Betracht (vgl. Ziff. 1.6.2. S. 1 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, abgedruckt bei Kopp/Schenke, VwGO 14. Aufl., Anh 164 Rn. 14).

### D. Ergebnis

Nach der hier vertretenen Ansicht ist das Verfahren einzustellen, soweit die Beteiligten den Rechtsstreit hinsichtlich Ziff. 2 des Bescheides vom 18.07.2007 übereinstimmend für erledigt erklärt haben. Im Übrigen ist die Klage abgewiesen. Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.